

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n - Berlin,

Dr. Max H a l b e - München,

Direktor B e u t e l - Berlin,

Heinrich S c h l i e s t e d t - Stuttgart.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Heidemann-  
Film-Vertrieb in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des  
Bildstreifens :

„ Der bekehrte Sultan „

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin  
erschien für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2 des  
Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen  
äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 19. Ja-  
nuar 1928- Nr. 17928 - wird dahin abgeändert:  
per Bildstreifen wird auch zur Vorführung vor  
Jugendlichen zugelassen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .**

Das von der Prüfstelle in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des von ihr gehörten Jugendlichen ausgesprochene Verbot wird darauf gegründet, dass die Bekleidung der Haremsinsassinnen geeignet sei, die Phantasie männlicher Jugendlicher zu überreizen. Die Oberprüfstelle hat sich dem nicht angeschlossen, da die Darstellung frei von Lüsterheit ist. Die Ausgezogenheit der orientalischen Bekleidung hat hier lediglich den Zweck, den Vorteil der europäischen Kleidung in reklamehafter Weise zum Ausdruck zu bringen. Unter diesem Gesichtspunkt, der auch jugendlichen ohne weiteres erkennbar wird, ist eine übermäßige Inanspruchnahme der Phantasie Jugendlicher, wie sie allein das Tatbestandsmerkmal des § 3 Abs. 2 ausmacht, vorliegend nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.



*Begeer*